Statuten des Vereins „Verein der Freunde für Graffitikunst und Sport, 4Seasons“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde für Graffitikunst und Sport, 4Seasons“.
(2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie die angrenzenden Nachbarstaaten.
(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Er bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Körpersports im öffentlichen und urbanen Raum – insbesondere im Bereich der Graffitikunst, Street-Art sowie bewegungsorientierter Künste und urbaner Sportarten.
(2) Dies umfasst insbesondere:

- Die künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raums sowie die Schaffung und unentbehrliche Betreuung legaler Freiräume für Kunstausübung und Körpersport (wie etwa „Legal Walls“ und Trainingsflächen);
- die Wissensvermittlung, Aufklärung und Förderung des Zugangs zu künstlerischer Betätigung und zum Körpersport, vor allem durch Workshops, Schulungen und Projekte;
- die Förderung der Jugendkultur, Nachwuchstalente, Inklusion und Prävention durch kreative und sportliche Betätigung;
- die Förderung des gesellschaftlichen Dialogs, des Kulturaustauschs, und der Vernetzung von Kunst- und Kulturschaffenden sowie Sporttreibenden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO); etwaige Überschüsse dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden und die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Abhaltung von Workshops, Kursen, Trainings und individuellen Schulungen;
- Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben, Ausstellungen, Jam-Sessions und Performances;
- Schaffung, Gestaltung und Betrieb von legalen Kunstflächen sowie von Trainings-, Atelier- und Vereinsräumlichkeiten;
- Bereitstellung von Kunst-, Arbeits- und Sportutensilien für die Ausübung der Vereinstätigkeiten;
- Kooperation und Vernetzung mit Gemeinden, Bildungseinrichtungen, Jugendzentren sowie anderen Kultur- und Sportorganisationen;
- Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation sowie Herausgabe von Publikationen und Betrieb digitaler Medien (Website, Social Media).

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus vereinseigenen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben, Ausstellungen sowie Teilnahmegebühren für Workshops, Kurse und Schulungen (einschließlich untergeordneter Buffeterträge im Rahmen von Vereinsveranstaltungen);
- Erträge aus der entgeltlichen oder Selbstkosten-Weitergabe von Kunst-, Arbeits- und Sportutensilien im Rahmen des unentbehrlichen Hilfsbetriebs (insbesondere für Kurse und Trainings) sowie aus dem Verkauf von Vereinsartikeln (Merchandise) und im Rahmen von Vereinsprojekten geschaffenen Kunstwerken in untergeordnetem Umfang zur Finanzierung des Vereinszwecks;
- Spenden, Sammlungen, Crowdfunding, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen und privaten Mitteln;
- Einnahmen aus Sponsoring, Werbung und Kooperationen;
- Erträge aus der Vermögensverwaltung (wie insbesondere bankübliche Zinsen).

(4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre allfälligen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a) Aktive Mitglieder,
b) Unterstützende Mitglieder,
c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als aktive Mitglieder können alle physischen Personen beitreten, die sich kreativ und künstlerisch betätigen oder sich sportlich im Bewegungsbereich ausleben.
(2) Als unterstützende Mitglieder können Personen oder Firmen beitreten, die die Vereinsziele durch finanzielle Leistungen fördern.
(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden.
(4) Über die Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
(2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.
(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die Statuten zu befolgen und beim Ausscheiden überlassene Sachen zu retournieren. Aktive und unterstützende Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Aktive Mitglieder zahlen eine Beitrittsgebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.
(2) Der Jahresbeitrag für unterstützende Mitglieder wird vom Vorstand einvernehmlich mit diesen definiert.
(3) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind abschließend:
a) die Generalversammlung (§ 10),
b) der Vorstand (§ 11),
c) die Rechnungsprüfer (§ 12),
d) das Schiedsgericht (§ 13).

§ 10 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (z.B. per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein freiwillig aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
(10) Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer. Die Kommunikation und Präsentation des letzten Jahresabschlusses hat dabei zwingend persönlich in der Versammlung zu erfolgen (eine rein elektronische Übermittlung ist hierfür ausgeschlossen).
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- Bestätigung (Kooptierung) oder Enthebung von nachträglich durch den Vorstand kooptierten Vorstandsmitgliedern.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus: Obmann, Stellvertreter, Schriftführer, Kassier.
(2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen (Vier-Augen-Prinzip).
(3) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei auch eine telefonische oder virtuelle

Zuschaltung (z. B. per Videokonferenz) als Anwesenheit gilt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg (etwa per E-Mail oder Messenger) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
(5) Fällt ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Organfunktion ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Tätigkeit erwachsenen tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen (Barauslagen, Kilometergeld etc.). Für darüberhinausgehende, für den Verein erbrachte Arbeits- oder Werkleistungen (z.B. Leitung von Workshops oder Projekten) kann eine angemessene, dem Fremdvergleich standhaltende Vergütung gewährt werden.
(7) Im Falle der Verhinderung des Obmanns tritt sein Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten (insbesondere auch hinsichtlich der Außenvertretung und Zeichnungsberechtigung) an seine Stelle. Ist der Schriftführer oder der Kassier verhindert, wird dessen Funktion – einschließlich der Zeichnungsberechtigung gemäß Abs. 2 – vorübergehend vom Obmann-Stellvertreter (oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied) wahrgenommen, wobei das Vier-Augen-Prinzip jedenfalls zu wahren ist.
(8) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte sowie gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen (unter Wahrung der Zeichnungsregelungen gemäß Abs. 2).
- Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens (inklusive Führung eines Vermögensverzeichnisses) und Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung sowie Ausfolgung der Statuten auf Verlangen.
- Aufnahme und Ausschluss von aktiven und unterstützenden Mitgliedern.
- Einvernehmliche Festlegung des Jahresbeitrags mit unterstützenden Mitgliedern sowie Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Fällen.

• Kooptierung von Vorstandsmitgliedern bei Ausfall eines gewählten Mitglieds während der Funktionsperiode.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(2) Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Laufende Geschäftskontrolle sowie Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- Erstellung eines Prüfungsberichts über den Rechnungsabschluss und Berichterstattung an den Vorstand sowie die Generalversammlung.
- Unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands, falls der gesamte Vorstand auf unvorhersehbare Zeit ausfällt, oder Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 13 Das Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von einem Schiedsgericht geschlichtet.
(2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil macht dem Vorstand binnen zwei Wochen ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit hinsichtlich des Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
(4) Unterlässt ein Streitteil die fristgerechte Namhaftmachung eines Schiedsrichters, so bestimmt der Vorstand (bzw. falls dieser selbst Streitpartei ist, das Los unter den unbefangenen stimmberechtigten Mitgliedern) dieses Mitglied.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) – nach Möglichkeit einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Kultur- oder Sportzwecken im Raum Salzburg – zu verwenden.